

8/SN-306/ME

## FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 514-39/ 150 DW

Fax.: 512 27 75

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

V/62.653

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	.....10.1.....-GE / 19..... <sup>CS</sup>
Datum:	16. Nov. 1998
Verteilt	.....18.11.98.....

25 Beilagen

*H. Bauer*

Die Finanzprokurator übermittle in der Beilage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Justiz, GZ. 13.018/46-I.5/1998, eines Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes.

12. November 1998

Im Auftrag:

*[Signature]*  
(Dr. Sommer)



## **FINANZPROKURATUR**

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19  
Tel. 514-39/ 150 DW Fax.: 512 27 75  
PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

V/62.653

### **STELLUNGNAHME DER FINANZPROKURATUR ZU DEM ENTWURF DES INSOLVENZVERWALTER-ENTLOHNUNGSGESETZES, GZ 13018/46-I.5/1998 DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ**

#### **Zu Art I (KO)**

#### **Zu Z. 6 (§ 82 KO):**

Nach der bisher gültigen Bestimmung des § 82 KO hatte der Masseverwalter Anspruch auf Ersatz seiner **baren Auslagen** sowie auf eine Belohnung für seine Mühewaltung. Nach dem nunmehr vorliegenden Entwurf (§ 82 Abs. 4) soll der Masseverwalter nur mehr den Ersatz solcher Auslagen verlangen können, die ihm durch die Heranziehung Dritter (§ 81 Abs 4), der das Gericht zugestimmt hat, erwachsen sind. Alle übrigen, bisher dem Masseverwalter über entsprechenden Antrag und Nachweis zu ersetzenden Barauslagen gehen nach dem Entwurf in der Entlohnung nach Abs. 1 - 3 auf. Dies erscheint im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit unververtretbar. Dem Masseverwalter wären sohin neben der Entlohnung jedenfalls alle seine Barauslagen (wie Porti, Telefonkosten, Inseratskosten, Fahrkosten, Gerichtskostenmarken, ebenso wie die tarifmäßigen Kosten für Vertretung durch den Rechtsanwalt als Masseverwalter im Prozeß etc.) über entsprechenden Antrag und Nachweis zu ersetzen. Eine Vermengung von Barauslagen und Entlohnung entbehrt jeglicher Grundlage und würde wiederum Masseverwalter aus dem ländlichen Raum insbesondere gegenüber Wienern erheblich benachteiligen, wenn z.B. längere Anfahrtswege zu Gericht und Gemeinschuldner mit einer für alle gleichen Pauschalentlohnung abgegolten werden. Auch ist insgesamt mit einer nicht unbedeutenden Kostensteigerung zu rechnen, da Masseverwalter verständlicherweise dazu neigen werden, sich die Heranziehung Dritter vom Gericht genehmigen zu lassen, statt selber einen Aufwand zu tätigen, den sie bei Mißerfolg der Verwertungsbemühungen aus eigener Tasche tragen müßten, oder es werden kostenaufwendige Verwertungsbemühungen (wie etwa Gespräche mit Interessenten, Werbeaktionen,



Inserate) vielfach überhaupt unterbleiben. Die Finanzprokurator spricht sich sohin entschieden für die Beibehaltung des von der Entlohnung getrennten Ersatzes der tatsächlichen Bausauslagen aus.

Bei Bemessung der Entlohnung nach § 82/1 wäre klarzustellen, dass der Nettoerlös zugrunde zu legen ist.

**§ 82 (2) KO:**

Der in den Erläuterungen erwähnte Fall eines Zwangsausgleiches ohne jegliche Verwertung ist wohl nur theoretisch. Praktisch soll der Masseverwalter für den Fall des rechtskräftig bestätigten Zwangsausgleiches für den aus der Verwertung erzielten Erlös, der auch Teil des Erfordernisses ist, von den ersten S 70.000,-- eine **20-%ige** Entlohnung erhalten. Dies ist gegenüber der derzeitigen österreichischen Praxis eine ca 100-%ige Erhöhung und erscheint in keiner Weise gerechtfertigt. Ein Vergleich mit dem Entwurf der deutschen insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung zeigt auch eine wesentlich höhere Entlohnung für die österreichischen Masseverwalter. Die Prokurator regt daher für den Fall der rechtskräftigen Bestätigung eines Zwangsausgleiches eine einheitliche gegenüber Abs. 1 prozentuell niedrigere, auf das **vom Masseverwalter auszuschüttende Barerfordernis** abgestellte Entlohnung an.

**§ 82 (3):**

Seit dem IRÄG 1982 ist grundsätzlich im Konkurs das Unternehmen fortzuführen. Die Fortführung ist sohin eine der grundlegenden Aufgaben des Masseverwalters und sollte in der Regel mit der allgemeinen Entlohnung nach Abs 1.) abgegolten sein.

**Zu Z 10 (§ 119):**

Die Finanzprokurator teilt nicht die Auffassung, dass sich die mit dem IRÄG 1997 eingeführte Sonderbestimmung des § 119 Abs 5, die eine Ausscheidung von uneinbringlichen Forderungen und Sachen geringen Wertes nur bei natürlichen Personen



vorsieht, nicht bewährt hätte. Eine Konkursaufhebung ohne Berücksichtigung derartiger Forderungen und Sachen ist schon im Hinblick auf § 138 KO ohne weiteres möglich. Eine Ausscheidung und Überlassung an eine juristische Person hindert jedoch deren amtswegige Löschung auf Dauer, führt somit zum weiteren Anfall uneinbringlicher Mindestkörperschaftsteuern etc.

Bei juristischen Personen sollte daher anstelle der Ausscheidung die Möglichkeit des Verzichtes bzw der Dereliktion treten.

**Zu Z 12 (§ 125 a)** wird auf die Ausführungen **zu § 82/3** verwiesen.

**Zu Z 17 (§ 157 b Abs 3)** wird hinsichtlich des Ersatzes der Barauslagen auf die Ausführungen zu Z 6 (§ 82) verwiesen.

**Zu Z 21 (§ 191 KO):**

Die Aufhebung des bisherigen § 191 durch Art. I Z 51 IRÄG 97 tritt erst mit 1.1.2000 in Kraft.

Die für das Schuldenregulierungsverfahren vorgesehene Mindestentlohnung des Masseverwalters müßte daher - jedenfalls für den Zeitraum 1.4.1999 bis 1.1.2000 - die Bezeichnung § 191 a) erhalten.

**Zu Art II (AO):**

**Zu Z 4 (§ 33 AO):**

Wird auf die Ausführungen zu § 82 KO verwiesen. Auch für den Ausgleichsverwalter wäre ein von der Entlohnung unabhängiger Barauslagenersatz vorzusehen sowie die Entlohnung, falls keine Sachwalterschaft vorliegt, am vom Ausgleichsverwalter auszuschüttenden **Barerfordernis** zu bemessen.





**Zu Z 7 (§ 59 Abs 6):**

Auf die Ausführungen zu Z 17 § 157 KO wird verwiesen.

**Zu Art III (Vollzugs- und Wegegebührengesetz):**

Die grundsätzlich zu begrüßende Mindestpauschalentlohnung für die Gerichtsvollzieher sollte in Höhe der bisherigen Entlohnung sein. Ein Zusammenhang zum Ansteigen der Vollzugs- und Wegegebühren aufgrund der EO Novelle 1995 besteht nicht und sollte dieses Ansteigen nicht den Gerichtsvollziehern in Insolvenzverfahren zum Nachteil gereichen.

12. November 1998

Im Auftrag:

  
(Dr. Semmer)

